

Benutzungsordnung für den öffentlichen Spielplatz am Dorfgemeinschaftshaus in der Eyersheimer Str. 11 in Birkenheide

§ 1

Allgemeines

- (1) Spielplätze im Sinne dieser Benutzungsordnung sind gemeindeeigene Spiel- und Bolzplätze. Sie sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Ortsgemeinde Birkenheide stellt ihren Einwohnerinnen und Einwohnern die Anlage zur Verfügung.

§ 2

Zweckbestimmung

Der öffentliche Spielplatz dient der Entfaltung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.

Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3

Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung des öffentlichen Spielplatzes ist allen Kindern und Jugendlichen in gleichem Maße gestattet.
- Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Die Benutzung ist auch älteren Jugendlichen und Erwachsenen erlaubt.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen.
- (3) Bei extremen Witterungsbedingungen z.B. durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten kann die Anlage geschlossen werden.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Spielplatz ist in der Zeit von April bis September täglich in der Zeit von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr und von Oktober bis März in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Benutzung freigegeben. Ausnahmen können durch die Verwaltung geregelt werden.
- (2) Die Mittagsruhe von 13:00 bis 15:00 Uhr ist zu beachten.

§ 5

Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung des Spielplatzes sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer, insbesondere der Anlieger, zu vermeiden. Auf dem Platz gilt gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Der Platz und seine Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- Beim Verlassen ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände oder Müll zurückgelassen werden.
- (3) Auf der Anlage ist insbesondere untersagt:
1. Sitzbänke vom Aufstellort zu entfernen;
 2. die Anlage mit motorisierten Fahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren;
 3. Hunde oder sonstige Tiere auf die Anlage mitzubringen;
 4. Ballspiele sind unzulässig;
 5. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;

6. Rauchen, Feuer anzuzünden oder zu Grillen sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
7. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. übermäßigen Lärm zu verursachen;
8. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen;
9. sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.

§ 6

Haftung der Ortsgemeinde Birkenheide

- (1) Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Ortsgemeinde Birkenheide haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer
 1. durch vorschriftswidriges Verhalten,
 2. durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 3. durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.
- (3) Die Ortsgemeinde Birkenheide übernimmt darüber hinaus keine Haftung für
 1. abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen,
 2. die Sicherheit der mitgebrachten Spielsachen.
- (4) Auf der Anlage erfolgt kein Winterdienst.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf der Anlage aufhält;
 2. entgegen § 5 die Anlage und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 benutzt oder betritt;
 - 3.1 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt;
 - 3.2 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 - 3.3 raucht, Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - 3.4 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. übermäßigen Lärm verursacht;
 - 3.5 alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt;
 - 3.6 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand auf dem Spielplatz aufhält.
 4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr.1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Benutzungsordnung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- EUR geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birkenheide, den 28.01.2014

Rainer Reiß
Ortsbürgermeister